

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00013 vom 3. September 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2019.00013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2019.00013)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00013 du 3 septembre 2020

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2019.00013 del 3 settembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

X.\_\_\_\_, geboren 19 24, bezog ab dem 1. Februar 1992 zunächst zusammen mit seiner Ehefrau C.\_\_\_\_, geboren 1924, und nach deren Tod ab September 2010 als alleiniger Bezüger (vgl. Urk. 9/10)

von der Gemeinde B.\_\_\_\_ Zusatzleistungen bestehend aus Ergänzungsleistungen, kantonale n Beihilfe n und Gemeindezuschüssen (Urk. 9/1 -4, Urk. 9/6 S. 4 ff. ).

Am

#### E. 1.1

Nach Massgabe der Vorschriften des Bundes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aufgrund des zürche ri schen Gesetz es über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlas senen- und Invalidenversicherung (ZLG) werden Zusatzleistungen ausgerichtet. Diese bestehen aus (§ 1 Abs. 1 ZLG): a.

Ergänzungsleistungen gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), bestehend aus jährlicher Ergänzungsleistung sowie Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

b.

Beihilfen

c.

Zuschüssen.

Die Gemeinden können Gemeindezuschüsse zu den Beihilfen gewähren, die nicht als Einkommen anzurechnen sind (§ 20 Abs. 1 ZLG).

#### E. 1.2

Rechtmässig bezogene Beihilfen sind in der Regel zurückzuerstatten (§ 19 Abs. 1 ZLG), a. wenn bisherige oder frühere Bezügerinnen und Bezüger in günstige Ver hältnisse gekommen sind,

b.

aus dem Nachlass einer bisher oder früher Beihilfe beziehenden Person.

Sind Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Kinder oder

Eltern Erben, ist die Rückerstattung nur von demjenigen Teil des

Nachlasses zu leisten, der den Betrag von Fr. 25'000.-- übersteigt.

Die §§ 15, 19, 22, 33 Abs.

### **E. 1.3**

Verfügungen der Versicherungsträger müssen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen, eine Begründung enthalten, das heisst eine Darstellung des vom Versicherungsträger als relevant erachteten Sachverhaltes und der rechtlichen Erwägungen ( Art. 49 Abs.

### **E. 2**

und 38 des ZLG betreffend die Beihilfen sind auch für Zuschüsse anwendbar ( § 19a Abs.

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin stellte sich in ihrem Einspracheentscheid auf den Standpunkt, es gebe sehr wohl eine rechtliche Grundlage für die verfügte Rückerstattungspflicht der Gemeindezuschüsse. Sie habe sich bei ihrer Rück erstattungsver fügung vom 2. Okt ober 2018 auf das ZLG gestützt. Das ZLG sehe in § 20 die ( fakultative ) Ausrichtung von Gemeindezuschüssen vor und gelange im Zusam menhang mit Rückerstattungen subsidiär zur Anwendung, sofern die Zusatzleis tungsverordnung der Gemeinde B.\_\_\_\_ hierzu keine ( abweichenden ) Bestimmun gen enthalte. Betreffend Rückforderung der kantonalen Beihilfen seien die Voraussetzungen für deren Rückforderung nach § 19 Abs. 1 lit . b sowie Abs.

#### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführer bringen demgegenüber vor, die Gemeindezuschüsse seien in Kapitel Lit . D des ZLG geregelt, wo weder eine Rückerstattungspflicht noch ein Hinweis auf eine subsidiäre Anwendung von

§ 19 ZLG zu finden seien . Auch in den Artikeln 27 bis 61 ATSG, auf welche im die Gemeindezuschüsse betreffenden Kapitel verwiesen werde, sei keine Rückerstattungspflicht statuiert ( Urk. 1 S. 4 f.). Ebenso wenig weise die Zusatzleistungsverordnung der Gemeinde B.\_\_\_\_

eine Bestimmung auf, welche die subsidiäre Anwendung des ZLG oder eine Rück erstattung von Gemeinde zuschüssen vorsehen würde ( Urk. 1 S. 5 f.). Insgesamt fehle es folglich an einer rechtlichen Grundlage für eine Rückforderung der Gemeindezuschüsse ( Urk. 1 S. 6). Für den Fall, dass eine gesetzliche Grundlage vorhanden wäre, machten die Beschwerdeführer geltend, könnten nur die an den Verstorbenen X.\_\_\_\_ ausgerichteten Leistungen zurückgefordert werden, nicht hingegen die auf dessen vorverstorbene Ehegattin entfallenden Anteile der Gemeindezuschüsse ( Urk. 1 S. 6).

### **E. 3**

ZLG auch auf die Gemeindezuschüsse anwendbar.

In masslicher Hinsicht blieb die Rückforderung im Übrigen unbestritten und Anhaltspunkte für ihre Fehlerhaftigkeit sind nicht ersichtlich.

#### **E. 3.1**

Uneinig sind sich die Parteien nach dem Gesagten darüber, ob eine rechtliche Grundlage für eine Pflicht zur Rückerstattung der Gemeindezuschüsse vorhanden ist.

Gemäss § 19a Abs.

### **E. 3.2**

Es ist unbestritten geblieben, dass der Nachlass genug hoch ist, um die von der Beschwerdegegnerin geforderte Rückzahlung zu leisten. Die von Februar 1992 bis September 2018 an X.\_\_\_\_ selig ausbezahlten Beihilfen und Gemeindezuschüsse wurden im Anhang der Rückerstattungsverfügung vom 2. Oktober 2018 aufgelistet (Urk. 9/6 S. 4 ff.). Dabei wurden auch die Zahlungen, welche an X.\_\_\_\_ und seine Ehegattin bis zu deren Tod gemeinsam gingen, in vollem Umfang berücksichtigt (vgl. Urk. 9/6 S. 4 f.). Die Beschwerdeführer machen geltend, dies sei in Bezug auf die Gemeindegzuschüsse nicht zulässig. Es könnten nur die an X.\_\_\_\_ ausgerichteten Zuschüsse zurückgefordert werden, nicht mehr aber die Leistungen an die vorverstorbenen Ehefrau (Urk. 1 S. 6).

Gemäss § 19 Abs.

### **E. 3.3**

Zusammenfassend ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die X.\_\_\_\_ selig und auch die seiner im August 2010 vorverstorbenen Ehegattin in der Zeit von Februar 1992 bis und mit September 201

### **E. 8**

ausgerichteten Beihilfen und Gemeindegzuschüsse im Umfang von total Fr. 1 93' 346.-- zurückgefordert hat. Dies hat die Abweisung der Beschwerde zur Folge. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Regula Aeschlimann Wirz - Gemeinde B.\_\_\_\_ - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin FehrWidmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.